

## Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bennebek

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Satzung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser und Bodenverbandes Bennebek vom 23.07.2009 wie folgt geändert:

### Artikel I

#### **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Bennebek liegt im Kreis Schleswig-Flensburg. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 7.437 ha groß. Es umfasst diverse kleinere Einzugsgebiete folgender Gewässer: Dörpstedt Graben, Vier-Häuser Graben, Neubörm Graben, Meiereigraben, Luhn, Oberlauf Kleine Bennebek, Oberlauf Bennebek, Hanbrookgraben, Reitbach, Spannbach, Rieselbach und Sprillbek. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Alt Bennebek, Börm, Dörpstedt, Groß Rheide, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp und Tetenhusen. Es umfasst Teileinzugsgebiete von nach Westen entwässernden Gewässern der Vorgeest.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt.  
Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist in der Geschäftsstelle des Verbandes Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**


(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de). Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss:  
Kropp, den 08. November 2013

  
Wieck  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 15. November 2013  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag  
  
Ralf Petersen

Ausgefertigt:  
Pahlen, den 22. November 2013

*Ernst Dieck*

Wieck  
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 24. Juli 2014  
Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Im Auftrag  
*Ralf Petersen*  
Ralf Petersen